

Information Aufbruchgenehmigung

Punktaufbrüche

Punktaufbrüche im Straßenbereich werden zum Beispiel durchgeführt, zur Verlegung von Hausanschlussleitungen, zum Einbau von Revisionsschächten, für die Isolation beziehungsweise Abdichtung von Kelleraußenwänden, für Sondierungsbohrungen, Grundwassermessstellen, etc.

Punktaufbrüche sind Sondernutzungen, da sie den Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße beeinträchtigen. Für den Aufbruch ist zwingend eine Aufbruchgenehmigung des Amts für Straßenbau und Erschließung erforderlich.

Rechtsgrundlage ist das Hessischen Straßengesetz und die <u>Aufbruchrichtlinie der Stadt Frankfurt am Main</u>.

Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich, in Papierform und als Datei, unter Verwendung des <u>Antragsformulars</u> zu senden an das

Amt für Straßenbau und Erschließung 66.13.2 Trasse und Aufbruch Adam-Riese-Straße 25 60327 Frankfurt am Main

Dem Antrag ist eine Vollmacht der Bauherren beizufügen, wenn die Baufirma den Antrag auf Aufbruchgenehmigung, für den Bauherren, stellt.

Die Bearbeitung erfolgt sobald die kompletten Antragsunterlagen vorliegen.

Unbedingt beachten:

- Die Baumaßnahme ist zu beschreiben (z.B.: 1 Baugrube von 1,5m x 1,0m zur Herstellung eines Kanal-Hausanschlusses).
- Für die Baustelleneinrichtungen oder Materiallagerungen im öffentlichen Verkehrsraum bedarf es einer zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis durch das Amt für Straßenbau und Erschließung (bauliche Sondernutzung).
- Sofern eine Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum (Fahrbahn, Gehweg, Radweg) eingerichtet werden soll, muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn eine <u>verkehrsrechtliche</u> <u>Anordnung beim Straßenverkehrsamt</u> beantragt werden.
- Eine Aufbruchgenehmigung ist nur drei Monate gültig. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Arbeiten sollten deshalb möglichst innerhalb des erteilten Zeitfensters durchgeführt werden, da sonst eine neue Genehmigung unter Vorlage aller Pläne, beantragt werden muss.

Lageplan

Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:250/1:500 (3-fach) beizufügen, der die Straße mit ihrer Straßengrundstücksgrenze, dem Straßenquerschnitt und die Bordsteinführungen aufweist. Weiterhin ist die Bebauung mit Hausnummer, einmündende Seitenstraßen - falls es sich um eine Eckbebauung handelt - mit entsprechenden Straßennamen, darzustellen.

Grundlage für den Lageplan ist die Stadtgrundkarte beim Stadtvermessungsamt. In diesem Lageplan ist die Baugrube maßstäblich vermasst (Länge x Breite x Tiefe) einzutragen. Der Lageplan ist mit einem Nordpfeil zu versehen.

Anlage

<u>Bei Kanalhausanschlüssen</u>: Gültige Anschlussgenehmigung der Stadtentwässerung Frankfurt am Main – nicht älter als 1 Jahr.

<u>Bei Grundwassermessstellen</u>: Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Frankfurt am Main (<u>gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de</u>).

Laufscheinverfahren

Bei Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum besteht generell die Verpflichtung des Antragstellenden, sich über die Lage von vorhandenen Trassen im Bereich des geplanten Aufbruchs zu informieren.

Hierfür stellt das Amt für Straßenbau und Erschließung eine Adressenliste der Ver- und Entsorgungsträger zur Verfügung (Link Laufschien, bei denen die Auskunft einzuholen ist.

Kosten

Die Übersicht unserer Verwaltungsgebühren finden Sie unter Ziffer 7.3. der <u>Verwaltungskostensatzung vom 01.10.2019</u>.